

# DIE GEMEINDE ALS TRÄGERIN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE \*

Von Kurt Jürgensen

Im Jahre 1533 brachte Martin Luther bei dem angesehenen Straßburger Buchdrucker Georgen Ulrich von Anderla das Neue Testament in einer revidierten Übersetzung heraus. Gleichzeitig erschien hierzu als Vorrede eine kleine Schrift »An den christlichen Leser«. Nehmen wir beides in die Hand: das Neue Testament, dessen Botschaft in unserer Muttersprache zu uns kommen will, wie Luther sagt, und seine erläuternde Vorrede! Uns eröffnet sich damit das zentrale Anliegen der Reformation. Mit Luthers Worten »An den christlichen Leser«:

*»Wir sollen uns nicht vor denen scheuen, so da sagen: Es gebühre allein den Theologis oder Erfahrenen der Heyligen Schrift zu solchen Brunnen (Gottes) zu kommen, und was sie daraus schöpfen, das sollen sie anderen darreichen«.*

Nein, niemandem dürfe der unmittelbare Zugang zu dem »Brunnen der Heyligen Schrift« als dem »Quell des christlichen Glaubens« verwehrt werden. Jeder darf »sich freuen und begehren, ein Christ genannt zu sein«! Sind wir in Christo, so wird die persönliche Not gelindert, und wie Luther sagt:

*»Niemand ist in der gantzen Welt, der da nit mit etwas Überdruß beladen sei«.*

Derjenige, der im Glauben Gottes Liebe empfängt, steht in der Pflicht, Nächstenliebe zu üben, um Menschen in ihrer seelischen und leiblichen Not beizustehen. So bildet sich die auf Gott hörende, ihn lobende Gemeinde, in der die Gottes-Liebe – und das ist das erste – zur Bruder-Liebe wird. Immer sind wir selber zuerst, so sagt Luther in seiner Vorrede, die Empfangenden, die von Gott Beschenkten, indem wir seinem Rufe folgen:

*»Kommet her zu mir, alle die Ihr mühselig und beschweret seyd, ich will Euch erquicken«.*

\* Dem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, den ich am 31. Oktober 1978 auf einer Festveranstaltung des Kirchenkreises Kiel zum Reformationstag gehalten habe. Ich verzichte in diesem Aufsatz auf einzelne Belege und verweise statt dessen auf mein Buch: »Die Stunde der Kirche«. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, Neumünster 1976. Diesem Buch sind alle zeitgeschichtlichen Zitate entnommen.

Dieses Wort Jesu durchzieht wie ein roter Faden die ganze Vorrede, und Luther fügt dem Ruf Jesu dankbar hinzu:

*»Ein herrliches kostbarliches Ding verheißet Christus – sein Erbarmen – und gedenkt doch keines Gegenwertes und Belohnung dafür«.*

Die Frage nach der Gemeinde ist von Luther her gesehen relativ einfach zu beantworten: Die Gemeinde ist die Gemeinschaft derer, die von dieser Verheißung erfüllt sind; Gemeinde ist die Gemeinschaft derer, die Gottes Wort hören und bewahren. In der Vorrede von 1533 umschreibt Luther diese Gemeinde mit den Worten:

*»Das Wort Gottes ist die eynige gemeyne Regel aller Christen«.*

Diese gemeine Regel wird befolgt, indem – so heißt es im VII. Artikel der 450jährigen Confessio Augustana – »das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden«. Alle, die daran teilhaben, bilden die große Gemeinschaft der Gläubigen, der »Heiligen«, und diese Gemeinschaft ist die »Heilige Christliche Kirche«:

*»Est autem ecclesia congregatio sanctorum in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta«.*

Im Sinne dieser Worte ist die Gemeinde nicht Trägerin der Kirche, nein, sie ist die Kirche. Und diese Kirche ist »Gemeinschaft der Heiligen«; das sind diejenigen, die sich an Gottes Wort und Sakrament gebunden wissen.

Diese »Heiligkeit der Gemeinde« mag über unser Begreifen hinausgehen. Was tut's? Sollten wir uns nicht von Claus Harms, dem einstigen Kieler Propst und vielleicht bedeutendsten schleswig-holsteinischen Theologen und Kirchenlehrer, dessen 200. Geburtstag wir kürzlich gefeiert haben, sagen lassen, daß die Vernunft nicht die Religion antasten dürfte; denn wo dies geschieht, »wirft sie (die Vernunft) die Perlen hinaus und spielt mit den Schalen, den hohlen Worten«; so schreibt Claus Harms im Jahre 1817 zur 300-jährigen Reformationsfeier in einer seiner 95 Thesen, in denen er – in Ergänzung zu Luthers Thesen – dem Rationalismus seiner Zeit als dem neuen Antichristen entgegentrat.

Richtschnur, oder – wie Luther sagt – »eynige gemeyne Regel aller Christen« ist das im Glauben angenommene Wort Gottes. Aber Luther macht warnend darauf aufmerksam, daß diese allen »gemeyne Regel« zu Mißverständnissen führen kann. Deshalb sind folgende drei Klarstellungen wichtig:

#### *Erste Klarstellung:*

Die für alle Christen geltende Regel bewirkt nicht eine Nivellierung der

Gläubigen. Gewiß, wir stehen vor Gott alle gleichermaßen unter seinem Gebot und unter seiner Verheißung. Aber wir sind doch nicht untereinander gleich. Wir haben verschiedene Gaben empfangen und haben mit ihnen einander zu dienen. Je nach Stand und Beruf erfüllen wir unterschiedliche gesellschaftliche Aufgaben, und als solche sind wir in der Wahrnehmung der verschiedenartigen und doch gleichwertigen Aufgaben »der Leib Christi«.

### *Zweite Klarstellung:*

Die »gemeyne Regel« hebt keineswegs das geistliche Amt auf. Das geistliche Amt ist zwar in der lutherischen Lehre nicht mehr als ein Sakrament zu verstehen, sondern als ein Dienst inmitten der Gemeinde und für die Gemeinde. Dem Inhaber des geistlichen Amtes ist indes – so Heinz Dietrich Wendland – das apostolische Zeugnis anvertraut. Ihm ist aufgegeben, der Gemeinde mit der »gesunden Lehre« – frei von subjektiver Schwärmerei und als Schutz vor gnostischer Irrlehre – zu dienen, und zwar mit der Verkündigung des Wortes und mit der Verwaltung des Sakramentes. Die Gemeinde insgesamt hat den Dienst des geistlichen Amtes anzunehmen; sie hat vor allem im Gottesdienst die Erfüllung des geistlichen Amtes zu erkennen.

Mit großer Eindringlichkeit hat nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches Pastor Hans Asmussen, zeitweise Präsident der Kanzlei der EKD und später Propst in Kiel, auf diese zentrale Aussage in der lutherischen Lehre hingewiesen. Sie entsprach seines Erachtens den im Kirchenkampf gemachten Erfahrungen. Als Hans Asmussen am 14. August 1945 auf der Gesamtsynode der schleswig-holsteinischen Landeskirche das Eröffnungsreferat zum Thema »Die Stunde der Kirche« hielt, warf er die Frage auf:

*»Welcher ist denn der Ort der Gemeinde!«*

Asmussens Antwort:

*»Es ist der Raum unter der Kanzel und um den Altar. Der um die Kanzel und um den Altar versammelten Gemeinde steht es zu, daß sie den Mund in der Kirche auftut.«*

Asmussen wollte die Volkskirche nicht in Frage stellen; er erwartete aber, daß sie eine bekennende Volkskirche sei.

Ähnlich wie Hans Asmussen hat auch Wilhelm Halfmann, der auf der erwähnten Gesamtsynode im August 1945 Präses und somit Vorsitzender der Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wurde und bis zu seinem Tode im Januar 1964 blieb, immer wieder den Gottesdienst als die eigentliche Mitte des gemeindlichen

Lebens verstanden. Hier erfüllt der Pastor seine vorrangige Aufgabe, die Halfmann mit dem kurzen schlichten Satz umschrieb:

*»Gott loben, das ist unser Amt«.*

So sagte Halfmann am 15. Januar 1947, als er im Schleswiger Dom von den Altbischöfen Mordhorst und Völkel und von Landesbischof Meiser, München, in sein Amt als Bischof von Holstein eingeführt wurde.

Wir stellen fest: Wie viele bekennende Christen, so fragten Hans Asmussen und Wilhelm Halfmann – letzterer unter dem starken Eindruck der geistlichen Führungskraft des hannoverschen Oberkirchenrates und Landesbischofs Hanns Lilje – danach, wie gemäß Luthers Vorstellungen das Verhältnis Gott – Mensch – und das ist geprägt von dem Angewiesensein des Menschen auf Gottes gnädiges Erbarmen – die Stellung der Gemeinde in der Kirche bestimmt. Ihre Antwort: die Gemeinde »trägt« die Kirche:

- a) sofern sie sich aufgerufen weiß, unablässig Zeugnis von Gottes Herrlichkeit und gutigem Erbarmen zu geben und als Bruder-Liebe weiterzugeben;
- b) sofern sie den sonntäglichen Gottesdienst als den zentralen Ort des Hörens und des Dankens versteht, des Hörens auf das Wort Gottes und des Dankes für die in Wort und Sakrament empfangene Heilstat Gottes;
- c) sofern sie nur denjenigen in der Kirche als Presbyter, Kirchenvorsteher, Diakone besondere Verantwortung gibt, die um den sonntäglichen Gottesdienst als die eigentliche Mitte des gemeindlichen Lebens wissen. Hans Asmussen warnte am Anfang des neuen kirchlichen Wegs nach 1945 davor:

*»Wer nicht oder nur gelegentlich einmal zur Kirche geht . . . dann aber beansprucht, die Geschicke der Kirche zu lenken, ist eine größere Gefahr für die Kirche als der offene Kirchengegner. Nur im Gottesdienst kann man lernen, wie man die Sache der Kirche vertreten kann«.*

So Hans Asmussens Worte am 14. August 1945 auf der Gesamtsynode in Rendsburg.

Wenn wir Luther aus seiner Zeit heraus begreifen wollen, ist seine Feststellung in der Vorrede zum 1533 neu herausgegebenen Neuen Testament, Gottes Wort sei die »eynige gemeyne Regel aller Christen«, der Gefahr ausgesetzt, in noch anderer Weise mißverstanden zu werden. Hieraus ergibt sich das Folgende:

### *Dritte Klarstellung:*

Luther warnt vor dem Mißverständnis, daß die »gemeyne Regel« der Gemeinschaft der Gläubigen das Recht gebe, selber die kirchenleitenden Funktionen auszuüben oder über sie zu bestimmen. Luther ging von praktischen Erfahrungen aus. Ihn erfüllte in der Mitte der zwanziger Jahre seines Jahrhunderts das immer mehr um sich greifende Durcheinander in der neuen Kirche, die sich von der Autorität der katholischen Kirchenhierarchie gelöst hatte, mit großer Sorge; ihn bedrückte die materielle Not vieler evangelischer Pastoren. Gemäß der in seiner Zeit vorherrschenden Auffassung von den Aufgaben und Pflichten der Obrigkeit konnte er sich nur an diese wenden, um der Unordnung zu wehren. Dabei mögen die schon in der vorreformatorischen Zeit liegenden Maßnahmen einige Fürsten zur Beseitigung kirchlicher Mißstände durch Visitationen und Reorganisationen von Klöstern ihm Vorbild gewesen sein. Aufgrund der Bitte Luthers, die er an seinen Kurfürsten herantrug, erging 1527 der herzogliche Erlaß »Instruction und Befehl darauf die Visitatoren abgefertigt seien«. Mit diesem Erlaß hat, wie Luther 1528 im »Unterricht der Visitatoren« erklärenderweise gesagt hat, der Herzog Johannes zu Sachsen »aus christlicher Liebe und um Gottes Willen dem Evangelio zu Gut und dem elenden Christen in seiner kurfürstlichen Gnaden Landen zu Nutz und Heil gnädiglich . . . etlich tüchtige Personen zu solchem Amt der Visitation berufen«, und zwar, wie Luther hinzufügte, »als ein selig Exempel allen anderen deutschen Fürsten fruchtbarlich nachzutun«.

Hier beginnt also mit Luthers Wegweisung der Weg des fürstlichen Kirchenregimentes. Der Fürst war aufgrund seiner weltlichen Macht befähigt und demgemäß in christlicher Mitverantwortung auch gehalten, der Kirche in der Wahrung ihrer Ordnung die äußere Hilfe zu geben, derer sie bedurfte, damit sie so ihren eigenen geistlichen Auftrag in Wort und Sakrament erfüllen konnte.

Wir berühren hier eines der Zentralthemen der lutherischen Lehre, nämlich die Beziehung der beiden Regimente zueinander, des geistlich-christlichen und des weltlich-politischen Regimentes – in heutiger Sprache: das Verhältnis von Kirche und Staat. Dieses Verhältnis ist ein Leitthema in der Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Bischof Halfmann hat im Juni 1960 in einem öffentlichen Vortrag die Frage gestellt, ob Luthers Lehre von den zwei Regimenten noch heute Grundlage politischen Handelns sein könne. Er hat sie bejaht, und dem ist im Grundsätzlichen gewiß zuzustimmen. Wir kennen Luthers Kernaussage im Anschluß an Römer 13 in der Schrift »Von weltlicher Obrigkeit«:

»Man muß beide Regimente mit Fleiß scheiden und bleiben lassen, das eine, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft... Keines ist ohne das andere genug in der Welt. Wo weltliche Gewalt sich vermißt, der Seele Gesetze zu geben, greift sie Gott in sein Regiment«.

Die Barmer Theologische Erklärung der Bekennenden Kirche vom 31. Mai 1934 hat in ihrem 5. Artikel – fußend auf Luthers Lehre – die Aufgabe des Staates so beschrieben und eingegrenzt: Der Staat darf über seinen ihm gemäßen Auftrag, für Recht und Frieden zu sorgen, nicht hinausgehen; er darf nicht »die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens« werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen wollen. Hier wurde seitens der Bekennenden Kirche gegenüber dem Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates eine klare Abwehrposition bezogen.

Wo dagegen das kirchliche und das weltliche Regiment die Grenzen des jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiches beachten, da ist die Christengemeinde – gemäß einem Bilde von Karl Barth – »ein innerer Kreis inmitten eines weiteren, des der Bürgergemeinde, in dessen Schutz sie existiert«.

Dieser Christengemeinde als einem inneren Kreise im staatlichen Umkreis hat Luther noch im Jahre 1523 – so lesen wir in einem Schreiben an die Gemeinde in Leisnig in Kursachsen – das Recht zugestanden, »Lehre zu urteilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen«. Auch die Grundlinien für die Bildung der Gemeinden, die wir in der »Deutschen Messe« von 1526 und in der Ordnung des Gottesdienstes lesen, geben der Gemeinde als der Gemeinschaft derer, die »mit Ernst Christen sein wollen«, ein großes Maß an Verantwortung, aber doch nur in der Theorie, nicht in der Praxis: Da fehle es an rechten Leuten, so meinte Luther, weil die wahren Christen doch wie ein »selten Wildbret« seien.

Luther handelte deshalb aus seiner Sicht folgerichtig, wenn er der weltlichen Obrigkeit eine kirchen- und gemeindeordnende Aufgabe zuwies. In diesem Sinne wandte er sich 1527 an seinen Fürsten und Herren, den Herzog Johannes zu Sachsen, zugleich Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, und riet ihm, mit der Berufung von Visitatoren für ordentliche Lehre und angemessenen Lebenswandel der Prediger Sorge zu tragen.

Keineswegs wollte Luther damit den Fürsten, die nachfolgend in Artikel 28 der Confessio Augustana beschriebene »Potestas Ecclesiastica Evangelii docendi et administrandi sacramenta« geben. Er teilte 1527 Herzog Johannes ausdrücklich mit:

»Seiner kurfürstlichen Gnade sei nicht befohlen zu lehren und geistlich zu regieren«.

Und doch war es wohl im Laufe der Zeit unausweislich, daß sich – gerade auch angesichts des Streites um die Lutherische Orthodoxie – der

eine oder andere Fürst als »Summus Episcopus« in diese »Potestas Ecclesiastica« der Lehre und Sakramentsverwaltung eingriff. In äußerst kritischer Distanz gegenüber der vom preußischen König Friedrich Wilhelm III. geschaffenen Unionskirche hat deshalb auch später Claus Harms den Streitsatz aufgenommen:

*»Die lutherische Kirche hat in ihrem Bau Vollständigkeit und Vollkommenheit; nur daß die oberste Leitung und letzte Entscheidung auch in eigentlich geistigen Sachen bei Einer Person, die nicht geistigen Standes ist, bey dem Landesherrn steht, das ist ein in Eil' und Unordnung gemachter Fehler, den man auf ordentlichem Weg wieder gutzumachen hat«.*

Zu Claus Harms Zeiten war noch der dänische König, der Summus Episcopus der ev.-luther. Kirche in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Als Folge der Ereignisse von 1864/66 wurde dies ab 1867 der preußische König. Im Namen des Königs übte der preußische Kultusminister das Kirchenregiment aus. Ihm war das königliche Konsistorium als kirchenleitende Behörde unterstellt, und ebenso unterstanden ihm die königlichen Generalsuperintendenten.

An Theodor Kaftan (1847–1932), dem weit über die Grenzen der schleswig-holsteinischen Landeskirche hinaus bekannten Generalsuperintendenten von Schleswig, kann uns indes deutlich werden, daß sich die königliche Berufung auf den unerschrockenen Dienst in der Verkündigung und in der Seelsorge, namentlich auch als Pastor pastorum, nicht nachteilhaft auswirken mußte.

Erst das nach 1933 in ganz anderer Form wieder eingeführte staatliche Kirchenregiment hat die ihm innewohnenden Gefahren wirklich sichtbar gemacht, als nämlich im Zusammenwirken von nationalsozialistischer Partei, Staatsapparat und Glaubensbewegung Deutsche Christen die Gleichschaltung der Kirche mit Staat, Partei und sog. nationalsozialistischer Weltanschauung betrieben wurde. Dies geschah während der nationalsozialistischen Herrschaftszeit mit unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Strategie. Als die Schaffung einer evangelischen Reichskirche gescheitert war, wurde die Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens propagiert und als Mittel zum Kampf gegen die christliche Kirche benutzt. Hier lag eine ungeheure Herausforderung an alle evangelischen Christen in Deutschland vor; denn was Luther im Jahre 1533 gesagt hatte, das Wort Gottes sei »die eynige gemeyne Regel aller Christen«, stand in Gefahr, im völkischen Sinne mißdeutet zu werden; das Wort stand in Gefahr, nicht mehr das befreiende Wort der Gnade Gottes zu sein. Niemals in der ganzen neueren Kirchengeschichte war bisher in Deutschland so massiv und so umfassend das eingetreten, was Luther als

ein nicht zu akzeptierendes Eingreifen weltlicher Gewalten in Gottes Regiment und in seine Kirche verstanden hat. Dem sei, so Luther, zu widerstehen, zwar nicht mit Gewalt, aber mit dem Bekenntnis der Wahrheit.

So geschah es, und zwar gerade auch unter dem ausdrücklichen Hinweis auf Luthers Lehre. Dafür gibt es ein herausragendes Beispiel: Ende Februar 1937 wandte sich der brandenburgische Generalsuperintendent D. Dibelius in einem offenen Brief an den damaligen Reichskirchenminister Hans Kerrl. Dibelius trat in längeren Ausführungen dem »Heilsanspruch« der nationalsozialistischen »Weltanschauung« entgegen und schrieb den entscheidenden Satz:

*»Sobald der Staat Kirche sei und die Macht über die Seelen der Menschen und über die Predigt der Kirche an sich nehmen will, sind wir nach Luthers Worten gehalten, Widerstand zu leisten in Gottes Namen, und wir werden das tun«.*

Dibelius schloß seinen Brief:

*»Dieser Brief wird drei Tage nach seiner Abgabe in Ihrer Dienststelle, Herr Reichsminister, den Bekennenden Gemeinden aller Landeskirchen zur Kenntnis gebracht werden«.*

Und so geschah es. Es ist doch ein erregender Vorgang: In der Besinnung auf Luthers Schriften formierte sich – angespornt durch solch mutiges Zeugnis wie das des brandenburgischen Generalsuperintendenten, D. Dibelius – von unten her, d. h. von den einzelnen Gemeinden mit ihren Pastoren, Diakonen, kirchlichen Helfern und einfachen Gläubigen, die Front der Bekennenden Kirche.

So war es auch in Schleswig-Holstein. Die hier 1933 zum Verzicht auf ihr kirchenleitendes Amt genötigten Bischöfe D. Mordhorst (Holstein) und D. Völkel (Schleswig) blieben abseits stehen, als sich die Bekennende Kirche um Pastoren und Laien sammelte, die dem Worte Gottes, als der »gemeynen Regeln« für alle Christen treu bleiben wollten. In der Zeit des Kirchenkampfes erlangte die Gemeinde die Vollmacht, die Luther im Grundsatz schon 1523 der Gemeinde in Leisnig zugesprochen hatte, »Lehre zu urteilen, für ordentliche Lehrer und für Ordnung zu sorgen«. Im Kirchenkampf erlangte die Gemeinde die Mündigkeit, die sie befähigte, nach 1945 Trägerin der kirchlichen Neuordnung zu werden.

Dies ist an konkreten Beispielen einzelner Gemeinden zu sehen. Ich wähle aufgrund einer mir vorliegenden Staatsexamensarbeit einige Beispiele aus der Propstei Nordangeln an der Flensburger Förde. Hier hat sich die Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Landeskirche gegen die sog. Glaubensbewegung der Deutschen Christen gebildet und vielfach durchzusetzen vermocht.

So entfaltete die Bekenntnisgemeinschaft in der Gemeinde Husby bei Flensburg, in der der amtsenthobene Südangler Propst Bertheau eine Pfarrstelle innehatte, unter dessen Leitung ein aktives Gemeindeleben. Dabei ging es vor allem um Evangelisation und Volksmission. Besonders aktive Gemeindeglieder nahmen auch an Bekenntnisveranstaltungen außerhalb des eigenen Ortes teil, so an einer Kundgebung in Flensburg, an einem Kirchentag in Sörup innerhalb der eigenen Propstei und vor allem an der großen Bekenntnissynode in Kiel im Juli 1935. Im Dezember 1935 war die Gemeinde Husby selber Gastgeberin für einen Kirchentag der Bekenntnisgemeinschaft. Nahezu 500 Gemeindeglieder aus Nordangeln scharten sich um die Pastoren Bertheau, Halfmann, Pörksen, Torp, Tramsen.

Die Geltinger Kirchenchronik berichtet davon, daß sich im November 1934 die Kirchenvertreter und Kirchenältesten einmütig der Bekenntnisbewegung anschlossen und dies der Gemeinde in einer offenen Erklärung so mitteilten:

*»Wir lassen die Gemeinde wissen, daß wir den Weg der Deutschen Christen als Irrweg ansehen und darum die Führung der Kirche durch die Männer, die für diesen Weg verantwortlich sind, ablehnen.*

*Wir sehen auch alle Vermittlung als irrig an, da uns von Christus ein klares Ja oder ein klares Nein befohlen ist. Wir dürfen heute dieses klare Nein sagen, weil Gott unserer Kirche und dem Volk eine Bewegung geschenkt hat, die groß geworden ist in Verfolgung und Anfechtung (gemeint: Die Bekenntnisbewegung), zu der wir nun Ja sagen... Wir wollen wieder ganz Kirche sein«.*

In der Kirchengemeinde Steinberg an der Flensburger Förde setzte der Kirchenvorstand in einem längeren Prozeß vom Oktober 1935 bis zum Juli 1936 aufgrund seiner Entschlossenheit – gegen den Widerstand des emeritierten Pastors und gegen das widerstrebende Landeskirchenamt – die Wahl und Berufung des vom Bruderrats der Bekennenden Kirche empfohlenen Bewerbers um die Pfarrstelle Rudolf Sohrt durch.

Die Auswertung dieser und weiterer Beispiele, die hier aus Raumgründen nicht mehr genannt werden können, führt zur Feststellung: Die Gemeinden der Propstei Nordangeln wie auch die Gemeinden in anderen Propsteien der Landeskirche nahmen den Ruf des Landesbruderrates der Bekennenden Kirche, dem die Pastoren Wester, Treplin, Halfmann, Pörksen angehörten, auf; sie setzten sich dafür ein, daß die Landeskirche »wirkliche Kirche werde, echte Bekennende Kirche«, wie es in einem Aufruf des Bruderrates in der Bekennenden Kirche vom August 1935 heißt. Die kurz zuvor, nämlich am 17. Juli 1935 in Kiel durchgeführte Erste Bekenntnissynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zeigt auch, wie stark die führenden Pastoren der Bekennenden Kirche, Wester,

Halfmann, Tramsen, Hertrich, Lorentzen, D. Mattiesen bei ihrer Arbeit von einer bekennenden Gemeinde getragen wurden. Grundlagen ihrer kirchlichen Arbeit war das, »was vor Gott recht ist«; so das Leitwort der Kieler Bekenntnissynode.

Im Selbstverständnis derer, die nach 1945 die Verantwortung für die Kirche in die Hand nahmen, führt ein direkter Weg vom Kampf der Bekennenden Kirche zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse. Dafür kann die schleswig-holsteinische Landeskirche uns wieder als Beispiel dienen. Als Pastor Halfmann auf der ersten Nachkriegssynode der schleswig-holsteinischen Landeskirche am 14. August 1945 in Rendsburg über »Die Gegenwartsaufgaben der schleswig-holsteinischen Kirche« sprach, stellte er zunächst die Synode in ihren geschichtlichen Zusammenhang:

*»Es wird in diese Synode hineingebracht das Erbe der Bekenntnissynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die am 17. Juli 1935 in Kiel zusammentrat. Diese Synode war das öffentliche Zeichen der Selbstbesinnung der Kirche auf ihre unverrückbaren Grundlagen . . . Dieses Erbe aus der Kirchenkampfzeit ist die Voraussetzung, ohne welche die heutige Synode niemals zustande gekommen wäre«.*

Für diese gewichtige Feststellung hatte Halfmann eine zweifache Begründung:

1. Die Bekennende Kirche war in einer von der glaubensfeindlichen Ideologie des Nationalsozialismus beherrschten Zeit der »Sauerartig« – so Halfmanns Bild –, »der die ganze aktiv arbeitende Kirche mit einem neuen Glauben an das eigene Wesen der Kirche durchdrungen hat«.
2. Die Bekenntnissynoden der Kirchenkampfzeit – und so auch die in Kiel im Juni 1935 – hätten gezeigt, »daß wir vollmächtig und rechtskräftig handeln, wenn die Gemeinden zu Synoden zusammentreten, in denen nach dem Maßstab dessen, »was vor Gott recht ist«, die Kirche nach den Erfordernissen dieser Zeit eingerichtet wird«.

Die Gedanken, die Pastor Halfmann in seinem Grundsatzreferat vortrug, waren vorher in einem kirchlichen Arbeitskreis, der gleich nach der Kapitulation in der Stadt Schleswig auf Initiative des dortigen Propstes Siemonsen zusammentrat, beraten worden. Pastor Halfmann (Flensburg) war der führende Kopf innerhalb dieses acht Teilnehmer umfassenden Arbeitskreises. Sie alle beschäftigte die Frage, die Halfmann nachfolgend der Synode vortrug, wie nämlich die »daseiende Kirche neu einzurichten (sei) nach den Erfordernissen der Zeit«. Dabei bestand – und auch das hat für den Weg der evangelischen Kirche nach 1945 eine überregionale Bedeu-

tung – völlige Einigkeit in dem, was man innerhalb der schleswig-holsteinischen Landeskirche nicht wollte:

- kein Fortbestand der kirchenleitenden Funktionen des Landeskirchenamtes, dem damals Präsident Bührke, vorstand;
- kein Fortbestand des 1933 geschaffenen Amtes des Landesbischofs, das Adalbert Paulsen innehatte und das von ihm zurückgegeben wurde;
- kein Appell an irgendwelche staatliche Hilfe zur kirchlichen Neuordnung, was damals nach Lage der Dinge nur ein Appell an die britische Militärregierung hätte sein können; niemand wollte dies, obwohl von den Instruktionen der Militärregierung bekannt war oder zumindest vermutet werden durfte, daß die evangelische Kirche wie auch die katholische Kirche des besonderen Wohlwollens der Militärbehörden gewiß sein konnten.

Ins Positive gewendet: Fußend auf den Rechtsgrundsätzen der schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung von 1922 und vor allem auf den Einsichten des Kirchenkampfes verstand sich die evangelisch-lutherische Kirche als eine Größe eigenen Rechts. Handelnd durch die in der Gesamtsynode vertretenen Gemeindeglieder war die Neuordnung auf eine breite gemeindliche Grundlage zu stellen; sie war nicht – wie auch der damalige Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landesbruderrates Pastor Hans Treplin meinte – Sache allein der organisierten Bekennenden Kirche, zumal doch auch – und zwar infolge der im Angesichte der verbrecherischen Handlungen der nationalsozialistischen Führung (Mord an Juden, an Geisteskranken, Austilgung des »lebensunwerten Lebens«, Gesinnungsterror, o. a. m.) gewachsenen und im Zusammenbruch des Dritten Reiches freigesetzten Einsicht – die tatsächliche »Bekennende Kirche« erheblich über ihren organisierten Kreis hinausreichte. Zu ihr gehörten nunmehr auch solche Pastoren und Gemeindeglieder, die mehr oder weniger mit der Verantwortung für Geschehnisse des Dritten Reiches und für die Glaubensüberfremdung innerhalb der Kirche belastet waren, die aber eingesehen hatten, daß Kirche nur Bekennende Kirche sein kann, in dem – nochmals mit Luther gesprochen – das Wort Gottes »die eynige gemeyne Regel aller Christen« ist.

Wir haben die ganz konkrete geschichtliche Situation der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche als Beispiel für vergleichbare Vorgänge auch in den anderen evangelischen Landeskirchen in den Blick genommen. Wir sehen, wie dank des kirchlichen Widerstandes in der NS-Zeit »der Bann der obrigkeitsstaatlichen Tradition in Deutschland gebrochen« wurde; so das zutreffende Urteil von Rudolf von Thadden über die Bedeutung des Kirchenkampfes für die Entwicklung im Nachkriegsdeutschland.

Daß in dieser Zeit diejenigen, die in der Zeit des Kirchenkampfes

getrennt waren, wieder zueinander fanden – und das ist nicht im vor-schnellen Urteil als »Restauration« zu verstehen, – zeigt der Weg der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach 1945. Zwar wurden die starken Spannungen der Kirchenkampfzeit als ein schweres Erbe der Vergangenheit in die Rendsburger Gesamtsynode (August 1945) hineingetragen. Der Vergangenheit jedoch nicht auszuweichen, das war untereinander und auch sich selbst gegenüber ein Stück Ehrlichkeit und ermöglichte ein »freies Handeln im Glauben und in der Liebe Jesu Christi« wie Bischof D. Halfmann selbst später rückblickend auf die Gesamtsynode gesagt hat. In der Besinnung auf das Wort Gottes als »die eynige gemeyne Regel« wurden die Spannungen überwunden.

In der konkreten geschichtlichen Situation des Sommers 1945, in der die Grundlage für die kirchliche Neuordnung nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Landeskirchen und – auf dem Weg über die Tagung der Bruderräte in Frankfurt und über die Kirchenführerkonferenz in Treysa Ende August 1945 – auch gesamtkirchlich in der EKID gelegt wurde, können wir von der mündig gewordenen Gemeinde als Trägerin der evangelisch-lutherischen Kirche sprechen. Ja, die Kirche ist mit Halfmanns Worten nichts anderes als »die Gemeinde, in der Jesus Christus der Herr ist, deren Auftrag im Zeugnis des Wortes und der Sakramente und des Liebesdienstes unveränderlich vorgeschrieben ist«.

So sagte Halfmann den Synodalen der Schleswig-Holsteinischen Gesamtsynode, als sie am 2. September 1946 in Rendsburg zu ihrer zweiten Tagung zusammengetreten war; er unterstrich, daß alle Rechtsformen und personellen Strukturen eine lediglich dienende Funktion zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags hätten. Die eigentliche Vollmacht für ihr Wirken habe die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen durch die ihr verheißene Gabe des Heiligen Geistes.

Die äußere Gestalt der Kirche mag sich ändern, und sie hat sich gerade im Norden der Bundesrepublik Deutschland gewandelt. Die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, deren geschichtliche Situation 1945/46 wir kurz beispielhaft beleuchtet haben, ist seit dem 1. Januar 1977 Teil der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geworden. Die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins gehört der Geschichte an. Aber ihr geistiges Erbe und der Erfahrungsschatz ihrer Geschichte wirken in die Nordelbische Kirche hinein und stehen darüber hinaus allen Gemeinden offen.

In einer Zeit, in der die Kräfte der Säkularisierung fortschreiten und in der die Bedrohung der Kirche mehr von innen als von außen kommt, muß das, was Martin Luther im Jahre 1533 dem christlichen Leser als Vorrede zum Neuen Testament zu sagen hatte, wichtig sein. Die Gemeinde ist nur

dadurch wirklich Gemeinde – so ein Wort von Propst Bielfeldt (Hamburg), das Luthers Vorrede verdeutlicht –, wie sie sich »um Wort und Sakrament sammelt und von dieser Mitte aus sich des Nächsten in brüderlicher Liebe annimmt«. Noch einmal: Gottes Wort ist »die eynige gemeyne Regel aller Christen«.

Wir kehren abschließend noch einmal zur reformatorischen Lehre der Confessio Augustana zurück, um uns das evangelisch-lutherische Kirchenverständnis klarzumachen. Gemäß Artikel VII des Augsburgischen Bekenntnisses ist die Kirche die *Congregatio Sanctorum*. Dabei ist es, so sagt Hans Asmussen in seinem Buch (1949) »Warum noch lutherische Kirche?« ein nicht unwesentlicher Unterschied, ob wir dafür im Deutschen »Versammlung aller Gläubigen« sagen oder ob wir gemäß dem Apostolikum den Mut haben, wirklich von der *Communio Sanctorum* als der »Gemeinschaft der Heiligen« zu sprechen. Weichen wir dem Begriff *sanctus* nicht aus! Er führt uns zu unserem Apostolischen Glaubensbekenntnis, wie es in unseren Gottesdiensten gesprochen wird »Ich glaube . . . an die Gemeinschaft der Heiligen«. Wir sind gerade dadurch evangelisch-lutherische Kirche, daß wir den Mut haben, das Wort *sanctus* für uns anzunehmen, und es zugleich freihalten von allem persönlichen Verdienst und jeglicher persönlichen Würdigkeit. Von Luther wissen wir: »heilig« ist niemand aufgrund seiner selbst, sondern einzig und allein dank der sündenvergebenden Gnade Gottes, die im Zeugnis Jesu Christi und insbesondere im Zeugnis seiner Auferstehung die Grenzen des irdischen Lebens durchbrochen hat. So sind die »Heiligen« – wie der Apostel Paulus an die urchristlichen Gemeinden schrieb – die »Geheiligten in Christo Jesu«. In diesem Sinne hat Martin Luther in seiner Vorrede zum Neuen Testament im Jahre 1533 seinen christlichen Lesern gesagt:

»Das Reich Gottes ist in Euch selbst«.

Hieran sollten wir in Demut festhalten. Sodann können wir mit Gottes Verheißung als seine Gemeinde immer erneut seine Kirche bauen und sie tragen.

Wir leben äußerlich in einer sich wandelnden Welt; aber die zentrale Aufgabe, die uns die eigene geschichtliche Erfahrungszeit vor und nach 1945 im Sinne der lutherischen Lehre ganz klarmacht, ist der Gemeinde als Trägerin der Kirche geblieben, nämlich die Aufgabe, aller Welt von der christlichen Botschaft Zeugnis zu geben. Dies gilt übrigens nicht nur für die evangelisch-lutherische Kirche.

Mit großer Befriedigung ist festzustellen, daß seit Papst Johannes XXIII. und in Ansätzen schon früher auch in der katholischen Kirche dem Auftrag der Verkündigung der Botschaft Jesu und dem seelsorgerlichen Dienst ein immer größerer Raum gegeben wird. Papst Paul VI. hat bei der Eröffnung

der zweiten Sitzungsperiode des Vatikanischen Konzils diese Worte gesprochen:

»Über dieser Versammlung soll kein Licht aufleuchten, das nicht Christus ist. Er ist unser Weg. Er ist unsere Hoffnung und unser Ziel«.

Nicht zufälligerweise hat an einem Reformationstag, nämlich am 31. Oktober 1963, Bischof D. Dibelius als damaliger Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Papst Paul VI. geantwortet, und zwar mit großer Zustimmung:

»Denn auch wir evangelischen Christen bedürfen der ständigen Erneuerung unserer Kirche«.

So heißt es im Sinne der päpstlichen Erklärung, wobei aber für den evangelischen Christen mit Dibelius' Worten »das dreifache Allein« unabdingbar ist:

»Allein durch das Wort, allein durch göttliche Gnade, allein durch Glauben«.

Allem menschlichen Werk haftet menschliche Schwäche an; es kann gar nicht anders sein. Aber wir haben für unser ehrliches Tun Gottes Verheißung! Ich schließe als evangelisch-lutherischer Christ mit einer Glaubensgewißheit, der ich Worte von Dietrich Bonhoeffer zugrunde lege: Laßt uns getrost unsere Kirche bauen, und laßt uns in ihr der Gemeinde die tragende Funktion geben, die ihr vom Wesen der Kirche als der *Congregatio sanctorum* zukommt. Laßt uns in unserer irdischen Gebundenheit allein Gott vertrauen und laßt uns dessen gewiß sein: Was wir in menschlicher Schwachheit beginnen und als Gemeindeglieder gemeinsam tragen, das wird Gott dereinst, zu seiner Zeit, in Herrlichkeit vollenden.

Professor Dr. Kurt Jürgensen, Kopperpahler Weg 42, 2300 Kronshagen bei Kiel